Fl.16

Fl.131

Fl.33

Fl.32

Münster
Fl.132

Sankt Mauritz

Dyckburgstraße

Warendorfer Straße

B 51 Saargebiet – Bremen

Eisenbahn Münster – Rheine

Tannenhofallee

Mondstraße

Prozessionsweg

Sonnenstraße

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 06.11.1985 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 22.11. 1985

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gem. §2a(6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 2.5.11. bis 27.12. 1985 erneut offengelegen.

Münster, den 30.12. 1985
Der Obersstadtdirektor
I.A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Stadt Münster

Gemarkung St. Mauritz
Flur 16, 33
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 300

3 Blätter Blatt 3

St. Mauritz – Tannenhof - St. Konrad
(Mondstraße / Warendorfer Straße / Umgehungsbahn / Pleistermühlenweg)

Plangrundlage: Stand 12/83

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- 67 Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BBauG i. VB. § 1 (2), 17-21 BauNVO

- WR Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- 1) Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie
- 0,3 Grundflächenzahl
- (06) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- als Mindest- u. Höchstgrenze
- (1) zwingend
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. §9 (1) 2 BBauG u. §§22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 9 (1) BauONW

- Flachdach
- Satteldach
- Dachneigung
- SHD Schleddach
- Z Ziegelflugbauten

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
Kindergarten, Altenheim, Schule, Kirche, Jugendheim

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
Elektrizität

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Parkanlage, Dauerkleingärten, Sportplatz, Spielplatz, Friedhof

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für die Forstwirtschaft

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG
Gehölze siehe auch Ziffer 8 der textlichen Festsetzungen gem. § 103 BauONW

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG
Bäume

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
Stellplatz, Garage, Tiefgarage, Spielplatz — Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
- GSt Gemeinschaftsstellplatz
- GGa Gemeinschaftsgarage, Gemeinschaftstiefgarage, Gemeinschaftsspielplatz — Ein- und Ausfahrt
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Grundstücke, Garagen)
- Erhaltenswertes Gebäude
- Sichtdreieck Aufwuchs max. 070m

Besondere schallschutztechnische Vorkehrungen (gem. § 9 (1) 24 BBauG)
- Fenster der Schallschutzklasse 2
- Fenster der Schallschutzklasse 3
- } VDI-Richtlinie 2719

Nachrichtlich:
- (D) Baudenkmal gemäß vorläufigem Denkmälerverzeichnis; über die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Münster wird in einem gesonderten Verfahren nach Denkmalschutzgesetz NW entschieden.

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Textliche Festsetzungen siehe Blatt 2

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 28.05.84
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 6.6.05.84
(Dipl.-Ing. Ruperich) (Dr. Karliczek)
Stadtbaurat Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 30.05.1984 aufgestellt worden.
Münster, den 18.06.1984
Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 11.06. bis 18.07.1984 offengelegen.
Münster, den 19.07.1984
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtrat

Dieser Plan ist gemäß § 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch Beschluß des Rates der Stadt vom 26. November 1984 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 04.12.1984
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG ~~und die Genehmigungssatzung ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauO NW~~ mit Verfügung vom 30.4.1987 (Az.: 35.2.1) genehmigt worden.
Münster, den 30.4.1987
Der Regierungspräsident
I.A.

Die Genehmigung dieses Planes ~~und der Gestaltungssatzung~~ sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 10 vom 22.05.1987 bekanntgemacht worden.
Münster, den 24.06.1987
Der Obersstadtdirektor
I.A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes